



21.6.2018

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018 zu Gesetzentwürfen zu § 219a StGB**

Ich spreche mich dafür aus, den geltenden § 219a StGB auf ein Werbeverbot zu reduzieren.<sup>1</sup>

### **I. Probleme der geltenden Regelung**

§ 219a StGB enthält in seiner derzeitigen Fassung ein strafbewehrtes Verbot der Information über das Angebot von Schwangerschaftsabbrüchen („anbietet“, „ankündigt“) und der Werbung für sie („anpreis“), sofern die Handlung eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise vorgenommen wird. Eine solche weitreichende Tabuisierung von Informationen ist kriminalpolitisch vertretbar in Bezug auf Handlungen, die wichtige Interessen in strafrechtlich ver-

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Stellungnahme habe ich gemeinsam mit meiner Kollegin Prof. Dr. *Elisa Hoven* (Universität zu Köln) erarbeitet. Sie baut auf Überlegungen auf, die wir gemeinsam mit 21 anderen deutschen StrafrechtsprofessorInnen im Rahmen des „Kriminalpolitischen Kreises“ im Dezember 2017 entwickelt haben; in einzelnen Punkten weichen wir jedoch von den Vorschlägen des Kreises ab.

botener Weise verletzen; solche Vorfeld-Kriminalisierungen finden sich etwa in §§ 30 Abs. 2, 111, 126 und 130a StGB. § 219a StGB mag also legitimer Teil eines gesetzgeberischen Konzepts gewesen sein, das Abtreibungen ausnahmslos als schwere Straftaten unter Strafe gestellt hat. Seit der Einführung der modifizierten Fristen- und Indikationslösung im Jahre 1995 kann jedoch von einer umfassenden Inkriminierung des Schwangerschaftsabbruchs keine Rede mehr sein. Dem weitreichenden Informations- und Werbungsverbot des § 219a StGB ist also der Bezugspunkt und damit gleichzeitig die Ratio verloren gegangen. Die geltende Regelung wirft folglich die Frage auf, weshalb es verboten sein sollte, über Angebote zum Schwangerschaftsabbruch zu informieren, wenn doch die Handlung selbst – sofern die Voraussetzungen von § 218a StGB erfüllt sind – nicht unter Strafe steht.

Gegen dieses an sich schlagende Argument für eine Streichung von § 219a StGB lassen sich zwei Einwände geltend machen:

- a) das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Grundsatz-Urteil von 1993<sup>2</sup> an der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes des ungeborenen Lebens und auch an der Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs festgehalten;
- b) § 219a StGB sei Teil einer „verfassungsrechtlichen Gesamtstatik“, die auf einem politischen Kompromiss beruht; striche man § 219a StGB, so würde nicht nur die Beratungslösung der §§ 218a, 219 StGB unterminiert, sondern auch die mühsam ausgehandelte Gesamtarchitektur der Vorschriften ins Wanken gebracht.<sup>3</sup>

Zu Punkt a): Die umfangreiche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1993 hebt zwar an verschiedenen Stellen hervor, dass es dem Gesetzgeber von Verfassung wegen verboten sei, Schwangerschaftsabbruch als rechtmäßig oder gerechtfertigt zu behandeln;<sup>4</sup> das Gericht sagt aber ebenso deutlich, dass es zulässig sei, die *Strafbarkeit* des Schwangerschaftsabbruchs (der nach hinreichender Beratung vorgenommen wird) auszuschließen. In dem Urteil wird insofern ein „Tatbestandsausschluss“ vorgeschlagen, wie ihn der Gesetzgeber dann in § 218a Abs. 1 StGB auch vorgenommen hat. Damit ist aber der nach Beratung vorgenommene Schwangerschaftsabbruch für das

---

<sup>2</sup> BVerfGE 88, 203.

<sup>3</sup> In diesem Sinne *Kubiciel*, ZRP 2018, 13.

<sup>4</sup> BVerfGE 88, 203, 272 f., 274, 278.

Strafrecht eine neutrale Handlung, wie auch immer seine Bewertung in anderen Rechtsgebieten (etwa im Zivil- oder Sozialrecht) erfolgen mag. In einer späteren Kammer-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Behauptung eines Dritten, ein Arzt handle bei der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen „rechtswidrig“, sogar ausdrücklich als „unwahr“ bezeichnet.<sup>5</sup> Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich danach keine Notwendigkeit, an der geltenden Regelung des § 219a StGB festzuhalten.

Zu Punkt b): Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1993 das Werbeverbot nach § 219a StGB nicht erwähnt, kann man annehmen, dass es dessen Bestehen in seinem Gesamtkonzept zum Schutz des ungeborenen Lebens berücksichtigt hat. Tatsächlich wäre es widersprüchlich, wenn der Gesetzgeber einerseits der schwangeren Frau die Wahrnehmung einer prinzipiell „lebensfreundlichen“ Beratung (vgl. § 219 Abs. 1 StGB) zur Pflicht machte, aber andererseits eine aggressive Werbung für Schwangerschaftsabbrüche ohne jede Begrenzung zuließe. Die vom Bundesverfassungsgericht zum Schutz des Rechtsguts von Art. 2 Abs. 2 GG verlangte<sup>6</sup> und vom Gesetzgeber in § 219 StGB sichergestellte umfassende positive Information der Frau über die Option einer Erhaltung des ungeborenen Lebens sollte nicht durch großflächige Werbekampagnen für eine unkomplizierte Lösung des „Problems“ durch Schwangerschaftsabbruch konterkariert werden, durch die überdies ein dem ungeborenen Leben feindliches Klima in der öffentlichen Diskussion geschaffen oder gefördert würde. Dieses Anliegen steht jedoch der Zulässigkeit einer neutralen Information über Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs nicht entgegen.

Im Ergebnis erweist sich die Regelung des geltenden § 219a StGB als eine übermäßig weitreichende Strafvorschrift.

## **II. Streichung von § 219a StGB?**

Aus den oben angestellten Erwägungen erhellt, weshalb eine vollständige Streichung von § 219a StGB nicht zu befürworten ist: Es

---

<sup>5</sup> BVerfG (K), Beschl. v. 24.5.2006, 1 BvR 1060/02, Rn. 28. In derselben Entscheidung (Rn. 36) hat die Kammer auch den häufig zitierten Satz geprägt: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“

<sup>6</sup> Siehe die eingehenden Anforderungen in BVerfGE 88, 203, 306.

besteht ein legitimes Interesse daran, aggressive und anreißerische Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu verbieten. Dies gilt nicht nur für Fälle des § 218a Abs. 1 StGB, sondern auch für Schwangerschaftsabbrüche, die nach § 218a Abs. 2 StGB gerechtfertigt sind. Man braucht nur an mögliche Plakate und Werbeslogans im Zusammenhang mit einem (nach § 218a Abs. 2 StGB gerechtfertigten) Schwangerschaftsabbruch wegen schwerer Behinderung des Kindes zu denken, um zu erkennen, dass eine unbeschränkte Freiheit hier mit der Würde des Menschen und dem verfassungsrechtlich gebotenen Lebensschutz nicht vereinbar wäre.

Erst recht kann es nicht gestattet sein, für einen nicht nach § 218a StGB straflosen Schwangerschaftsabbruch zu werben („Kein Beratungsschein? Macht nichts, komm zu uns - wir beenden deine Schwangerschaft auch so!“). Derartige Werbeaktivitäten mögen nicht sehr wahrscheinlich sein, aber das Gesetz sollte klarstellen, dass sie verboten sind.

Eine ersatzlose Streichung des Regelungsgehalts von § 219a StGB ist danach nicht zu empfehlen.

### **III. Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung**

Das für eine strafrechtliche Ahndung ausreichende Unrechtsgewicht kommt allerdings nicht jeder Form von Werbung für Schwangerschaftsabbruch zu. Es ist nur dann gegeben, wenn

- für strafbare Schwangerschaftsabbrüche geworben wird

oder

- bei der Werbung für rechtmäßigen oder nicht straftatbestandsmäßigen (§ 218a StGB) Schwangerschaftsabbruch durch die Art und Weise der Äußerungen in Bild oder Wort die Gefühle vieler Menschen verletzt werden können oder eine grundsätzliche Geringschätzung des ungeborenen Lebens zum Ausdruck kommt.

Trotz ihrer geringen Bestimmtheit kann die bisher in § 219a Abs. 1 StGB verwendete Formulierung „in grob anstößiger Weise“ diese Gedanken aufnehmen. Auf die Frage, ob der Werbende in kommerzieller Absicht („seines Vermögensvorteils wegen“) handelt, kann es

dagegen für die Strafwürdigkeit des Verhaltens nicht ankommen.<sup>7</sup> Die Stoßrichtung der geltenden Regelung gegen Ärzte, die für ihr eigenes Angebot an Schwangerschaftsabbrüchen werben, ist kriminalpolitisch nicht zu billigen. Berufsrechtliche Werbebeschränkungen für Angehörige medizinischer Berufe bleiben durch eine Neufassung von § 219a StGB selbstverständlich unberührt.

Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, die Werbung für straflosen Schwangerschaftsabbruch als bloße Ordnungswidrigkeit auszugestalten. Das Gewicht des (zumindest indirekt) betroffenen Rechtsguts Leben und die friedensstörende Wirkung denkbarer aggressiver Werbekampagnen sprechen jedoch für den Einsatz des Strafrechts. Außerdem müsste man andernfalls die (zweifelloso strafwürdige) Werbung für strafbaren Schwangerschaftsabbruch und die Werbung für straflosen Schwangerschaftsabbruch getrennt regeln, was zu komplizierten Abgrenzungs- und Irrtumsfragen führen würde. Strafrechtlich inkriminierte Werbungsverbote sind im Übrigen kein Novum; sie finden sich etwa auch in § 284 Abs. 4 StGB und § 16 UWG.

Dem hier skizzierten Konzept entspricht am besten der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion. Er enthält die folgenden Elemente:

- Strafflosstellung der neutralen Information über Gelegenheiten zum Schwangerschaftsabbruch auch außerhalb der engen Ausnahmen in § 219a Abs. 2 und 3 StGB;
- Verbot des Werbens „in grob anstößiger Weise“;
- Differenzierung im Strafmaß zwischen Werbung für strafbaren und für straflosen Schwangerschaftsabbruch.

Ob das in § 219a Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des FDP-Entwurfs enthaltene Verbot einer „indirekten“ Werbung (für zum Abbruch geeignete „Mittel, Gegenstände oder Verfahren“) erforderlich ist, mag man bezweifeln; das Verbot kann jedoch zur Vermeidung von ungerechtfertigten Lücken sinnvoll sein.

Nach § 219a Abs. 2 StGB in der Fassung des FDP-Entwurfs wird auch für die Strafbarkeit der Werbung für *strafbaren* Schwanger-

---

<sup>7</sup> Dem geltenden Recht wird die Ratio zugeschrieben, eine „Kommerzialisierung“ des Schwangerschaftsabbruchs verhindern zu wollen; siehe etwa Eser, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 219a Rn. 1 („bedenkenlose Propagierung und Kommerzialisierung“); Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 219a Rn. 1. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb ein medizinischer Eingriff nur dann legitim sein soll, wenn der Arzt ihn ohne Vergütung vornimmt.

schaftsabbruch vorausgesetzt, dass die Werbung in „grob anstößigen Weise“ vorgenommen wird. Diese Einschränkung ist jedenfalls im Ergebnis unschädlich, da in diesem Fall das Merkmal der groben Anstößigkeit bereits durch den Gegenstand, für den geworben wird, erfüllt ist: Werbung für strafbare Handlungen ist in aller Regel schon als solche „grob anstößig“.<sup>8</sup>

Deshalb möchte ich die Annahme des Entwurfs der FDP-Fraktion als sachgerechte Lösung empfehlen.

—  
  
Univ.-Prof. i.R. Dr. Thomas Weigend

—  
  

---

<sup>8</sup> Siehe *Gropp* in: Münchener Kommentar StGB, 3. Aufl. 2017, § 219a Rn. 8.